



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Oktober 2018

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
275	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Krefeld	S. 405

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

275 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Krefeld

Bezirksregierung
54.04.01.21-12

Düsseldorf, den 18. September 2018

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Stadt Krefeld hat mit Schreiben vom 18.06.2018 beantragt, für die Herstellung eines "Hochuferähnlichen Zustands" im Bereich "Rheinblick" zu prüfen, ob gemäß § 7 Absatz 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Projektgebiet zur Herstellung des hochuferähnlichen Zustands liegt im Bereich des linksrheinischen Ufers von ca. Rhein-km 764,9 bis 765,4 in Krefeld. Es umfasst in etwa den Bereich vom „Am Zollhof“ bis zu einem Gebäude, welches der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH &

Co KG gehört. Dort befindet sich auch ein Schiffsanleger für die nahegelegenen Industrieunternehmen. Das Projektgebiet liegt östlich der Dujardinstraße und der Hohenbudberger Straße und ist derzeit unter mehreren Eigentümern aufgeteilt. Die einzige aktive Nutzung stellt nach derzeitigem Wissen das Zollamt „Am Zollhof“ dar. Die anderen Gebäude werden derzeit nicht genutzt und sind teilweise stark einsturzgefährdet.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Zur Herstellung des hochuferähnlichen Zustands soll eine Geländeanhebung von ca. 70 cm auf das Niveau des Bemessungshochwassers mit folgenden Baumaßnahmen erfolgen. Anhebung der gepflasterten Fahrbahn- und Parkplatzbefestigung durch Aufnehmen des vorhandenen Materials, Profilierung mit Schottertragschicht und anschließender Wiederherstellung der Oberflächen mit dem gelagerten sowie neu geliefertem Pflastermaterial; Entsorgung von überschüssigem Betonsteinpflaster. Anhebung von bituminös befestigten Fahrbahn- und Parkplatzflächen durch Aufnehmen und Entsorgen des bituminösen

Materials; niveaugerechte Profilierung mit Anhebung von Grünflächen mittels Einbau von Mutterboden und Einsaat geeigneter Rasenmischungen. Anhebung von sonstigen unbefestigten Flächen durch Schottereinbau.

Standort des Vorhabens

Betroffen von den geplanten Arbeiten sind ausschließlich Flächen zwischen der Dujardinstraße und dem Rhein. Die von der geplanten Geländeanhebung betroffene Fläche beträgt ca. 0,62 ha.

Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es werden 80 m³ Abfälle aus Betonsteinpflaster und 80 m³ Bitumengemische erzeugt.

Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

Im Vorhabenbereich sind keine Gebiete i. S. d. Nr. 2.3.1 bis 2.3.10 ausgewiesen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Die Gebäude „Am Zollhof 6a und 7“ – Zollamt – sind in der Denkmalliste der Stadt Krefeld aufgeführt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Von den Auswirkungen der Baumaßnahme werden die Mitarbeiter des Zollamts in den Gebäuden „Am Zollhof 6a und 7“ und die Mitarbeiter der bauausführenden Firma betroffen sein.

Die Bauarbeiten werden durch Baufahrzeuge und -geräte ausgeführt. Zur Schaffung einer belastbaren Tragschicht ist der Einsatz von Verdichtungsgeräten erforderlich. Daher kann es während der Bauzeit zu einer Lärmbelästigung kommen. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) werden beachtet. Bei Bedarf wird bei Durchführung der Bauarbeiten die Bauüberwachung der Stadt Krefeld eine Überprüfung nach der AVV Baulärm durchführen. Da aber keine schweren Verdichtungsgeräte eingesetzt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen zu erwarten.

Im Rahmen des Betriebes der eingesetzten Baumaschinen kann es während der Bauphase zu einer zeitlich begrenzten Abgasbelastung kommen. Baubedingte Staubentwicklung durch Boden-

bearbeitung ist in Abhängigkeit von der Witterung (anhaltende trockene Witterung) möglich. Zu den Minderungsmaßnahmen bei Staubentwicklung können effektive Wasservernebelung, Befeuchtung der Baustraßen, Schotterflächen, Einsatz von Staubschutzwänden- oder Planen gehören.

Für den Betrieb der Baumaschinen wird Dieselkraftstoff eingesetzt. Dieser gelangt bei einem ordnungsgemäßen Baubetrieb nicht in die Umwelt. Umweltwirkungen infolge von Leckagen oder Einwirkungen Dritter können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Fall einer Leckage sind mögliche Verschmutzungen räumlich und mengenmäßig begrenzt. Verschmutzungen würden aufgenommen und fachgerecht entsorgt.

Tiere könnten durch die Baumaßnahme gestört werden. Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind die Baumaßnahmen zwischen den 30. September und dem 01. März eines Jahres durchzuführen.

Durch die geplante Maßnahme werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt oder Bodenmassen verunreinigt. Für das einzubauende Schottermaterial wird ein unbelastetes Naturgestein gewählt. Es erfolgt keine Einleitung oder Entnahme von Grundwasser. Luft, Klima und Landschaft werden nicht beeinträchtigt.

Die Gebäude „Am Zollhof“ 6a und 7 stehen unter Denkmalschutz. Sämtliche Arbeiten der denkmalgeschütztes Gebäude werden mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Ergebnis

Nach meiner Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf